



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

8/SN-64/ME

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WienGÖD
23
-02/19 84

Datum: 26 APR. 1984

1984 -04- 27

Fronner
H. Bauer

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 7.286/84 - VA/Bru

25. April 1984

Betr.: Entw./BG - Ausbildungsbeiträge
für Probelehrer geändert;
Stellungnahme

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird, zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

Vorsitzender-StV.
Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 7.286/84 - VA/Pe/Bru

Zl. 13.312/2-3/84

25. April 1984

Betr.: Entw./BG - Ausbildungsbeiträge
für Probelehrer geändert;
Stellungnahme

In Erledigung Ihres Schreibens vom 15.3.1984 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird, übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Beilage die Stellungnahme unserer Bundessektion Höhere Schule.

Die Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat gegen die geplante Gesetzesänderung keinen Einwand erhoben. Die Bundessektion Pflichtschullehrer gibt wegen Unzuständigkeit keine Stellungnahme ab.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.

Herminie Koller
Vorsitzender-StV.

1 Beilage

Die Gewerkschaft begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer BGBl. Nr. 170/1973 bis 31.8.1989 verlängert wird. Allerdings vermißt die Gewerkschaft in diesem Entwurf folgende wichtige Punkte, die im Zuge der Verabschiedung dieses Gesetzes u n b e d i n g t entweder im Gesetz selbst oder durch Verordnung geregelt sein müssen, um nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Ausbildungsqualifikation neuer Lehrer für AHS sowie hinsichtlich der sozialen Bedürfnisse der auszubildenden Lehrer zu vermeiden:

- 1.) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer müssen auch auf Absolventen des Lehramtsstudiums nach den neuen Studienordnungen (AHSTG BGBl. Nr. 326/1971 § 10 usw.) angewendet werden.
- 2.) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge der Probelehrer müssen auch auf Absolventen der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung (Religionslehrer nach der derzeit geltenden kirchlichen Lehramtsprüfungsvorschrift 1972 z.B. Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg Nr. 96 vom 5.9.1972, Zl. 687) angewendet werden.
- 3.) Die Bestimmungen bezüglich Fahrtkostenersatz bzw. Reisegebührenvorschrift müssen auf den vom Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge von Probelehrern betroffenen Personenkreis ausgedehnt werden.

Die Gewerkschaft weist darauf hin, daß in einer Verhandlung mit Bundesminister Dr. Zilk am 28.11.1983 eine Zusage hinsichtlich der Punkte 1 und 2 von seiten des Herrn Ministers gegeben wurde.



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

Minoritenplatz 5

1014 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 7.286/84 - VA/Pe/Bru

Zl. 13.312/2-3/84

25. April 1984

Betr.: Entw./BG - Ausbildungsbeiträge
für Probelehrer geändert;
Stellungnahme

In Erledigung Ihres Schreibens vom 15.3.1984 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer geändert wird, übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Beilage die Stellungnahme unserer Bundessektion Höhere Schule.

Die Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat gegen die geplante Gesetzesänderung keinen Einwand erhoben. Die Bundessektion Pflichtschullehrer gibt wegen Unzuständigkeit keine Stellungnahme ab.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet

f.d.

Sebastian Kersch
Vorsitzender-StV.

1 Beilage

Die Gewerkschaft begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer BGBl.Nr. 170/1973 bis 31.8.1989 verlängert wird. Allerdings vermißt die Gewerkschaft in diesem Entwurf folgende wichtige Punkte, die im Zuge der Verabschiedung dieses Gesetzes u n b e d i n g t entweder im Gesetz selbst oder durch Verordnung geregelt sein müssen, um nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Ausbildungsqualifikation neuer Lehrer für AHS sowie hinsichtlich der sozialen Bedürfnisse der auszubildenden Lehrer zu vermeiden:

- 1.) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer müssen auch auf Absolventen des Lehramtsstudiums nach den neuen Studienordnungen (AHSTG BGBl. Nr. 326/1971 § 10 usw.) angewendet werden.
- 2.) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausbildungsbeiträge der Probelehrer müssen auch auf Absolventen der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung (Religionslehrer nach der derzeit geltenden kirchlichen Lehramtsprüfungsvorschrift 1972 z.B. Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg Nr. 96 vom 5.9.1972, Zl. 687) angewendet werden.
- 3.) Die Bestimmungen ~~b~~ezüglich Fahrtkostenersatz bzw. Reisegebührenvorschrift müssen auf den vom Bundesgesetz über die Ausbildungsbeiträge von Probelehrern betroffenen Personenkreis ausgedehnt werden.

Die Gewerkschaft weist darauf hin, daß in einer Verhandlung mit Bundesminister Dr. Zilk am 28.11.1983 eine Zusage hinsichtlich der Punkte 1 und 2 von seiten des Herrn Ministers gegeben wurde.